

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat gemäß § 80 Z. 9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 172/2021 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (12. Geschäftsordnungs-Novelle 2021):

1. Der bisherige § 17 wird zu § 17 Abs. 1; nach § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu hinzugefügt:

„(2) Fasst ein Kammerorgan einen Beschluss über den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages, sind zumindest alle Hauptvertragspunkte zu berichten und zu beschließen. Bei normativ wirksamen Verträgen (wie etwa Kollektivverträge, Gesamtverträge, Verträge mit den privaten Krankenversicherungen) ist der gesamte Wortlaut dem zuständigen Kammerorgan vorzulegen und darüber Beschluss zu fassen.“

5. Nach § 62 wird folgender § 63 neu hinzugefügt:

**„§ 63 Inkrafttretensbestimmung zur 12. Geschäftsordnungs-Novelle 2021**

Die Änderungen des § 17 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 6. Dezember 2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident